

Geistesgeschichtlich führte der Prozeß der Herausbildung neuer Produktions- und Klassenverhältnisse im Schoße des Feudalismus unter den konkret-historischen Bedingungen in Mitteleuropa zu einer *Auseinandersetzung* mit der katholischen Kirche und ihren den Feudalismus ideologisch stützenden *kirchlichen Dogmen* (Lehren). Diese *antischolastische* Bewegung zog notwendig theoretische Überlegungen zur Verweltlichung (Säkularisierung) der Auffassungen wie der Praxis der Strafe nach sich. Dabei wurde auch auf diesem Gebiet die *Rückbesinnung* auf die großen Denker und Philosophen des klassischen Altertums, zum Beispiel Aristoteles, fruchtbar (Renaissance). Solche Rückbesinnung ermöglichte und ermutigte dazu, die unmenschlich grausamen Zustände der damaligen Strafpraxis zu kritisieren bzw. anzugreifen, wobei insbesondere die Ideen von Gerechtigkeit und Gleichheit - so auch der naturgegebenen Gleichheit aller „Kinder Gottes“ - nicht nur angerufen, sondern auch neu gefaßt wurden.

Die allgemeinen politischen Forderungen des Bürgertums, die insbesondere in der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte (1789) Ausdruck fanden, umschlossen auch die Forderung nach *Gleichheit* vor dem Gesetz, nach Gleichbehandlung auch im Strafrecht. Strafen sollten - so forderte die *strafrechtliche Aufklärung* - hinfort nur für solche Taten verhängt werden, die der *Gesellschaft wirklich schädlich sind*. Das *Tatprinzip* gewann so unter den strafrechtlich-poenologischen Forderungen des aufsteigenden Bürgertums einen besonderen Platz.

Mit naturrechtlichen bürgerlichen Anschauungen entwickelten Thomas Hobbes (1588-1679)⁵⁷ und Huig de Groot (Hugo Grotius 1583-1645) eine neue rechts- und auch strafrechtstheoretische Basis. Hobbes trat dagegen auf, die *böse Absicht* zu bestrafen. Grotius erklärte in seinem Buch „De jure belli ac pacis“ (vom Recht des Krieges und des Friedens) die Strafen ohne Rückgriff auf die Theologie: „Poena est malum passionis, quod infligitur propter malum actionis“ (Die Strafe ist ein zu erlidendes Übel, das wegen des begangenen Übels verhängt wird). Er gründete erstmalig die Strafe auf die Einwilligung des Täters, woraus das „Recht zu strafen“ (aber nicht die Pflicht zu strafen) folge. Die Strafe habe rationalen Zwecken zu dienen: Unschädlichmachen im Interesse aller, Besserung des Täters zum eigenen Nutzen und Schutz vor Verbrechen.

Etwas später ging in Deutschland Pufendorf gegen die mittelalterliche Scholastik vor, Christian Thomasius⁵⁸ trat gegen die Bestrafung von Hexerei

und Zauberei (weil nur eingebildete Verbrechen) auf, und Christian Wolff (1679-1754) wollte *naturrechtlich den feudalen Polizeistaat einschränken*. Nun gewannen bedeutende Repräsentanten neuer Ideen aus vielen Ländern in der Öffentlichkeit zunehmend Einfluß: Montesquieu (1689-1755) forderte in seinem Buch „De l'esprit des lois“ (1748) Gesetzlichkeit sowie *Gewaltenteilung gegen die Willkür* und vertrat mit der Forderung nach Proportionalität von Tat und Strafe humanistische Ideen. In gleicher Weise hatte Voltaire (1694-1778) sich mit der Vernunft des menschlichen Geistes für eine Humanisierung der Strafen eingesetzt. Jean-Paul Marat (1744-1793) legte in seinem „Plan einer Criminalgesetzgebung“ (1777)⁵⁹ ein kühnes, revolutionäres Konzept der Kriminalitätsbekämpfung vor, indem er unter anderem Ausgewogenheit der Strafen forderte, das heißt, sie sollten im richtigen Verhältnis zu den Verbrechen stehen, gerecht, aber nicht grausam sein.

Wohl die bedeutendste Darstellung der strafrechtlichen Positionen der jungen Bourgeoisie hat der Italiener Cesare Beccaria in seinem Buch „Über Verbrechen und Strafe“ (Dei delitti e delle pene; 1764)⁶⁰ gegeben: Gleichheit vor dem Gesetz, Gesetzlichkeit von Tat und Strafe (das heißt, beide müssen im Gesetz vorgesehen sein), Verhältnismäßigkeit (Proportionalität) von Tat und Strafe; nur wirklich gefährliche Handlungen sollten - wo die Vorbeugung nicht zum Erfolg führt - mit Strafe belegt werden, die jedoch nicht grausam sein dürfe, sondern so sparsam und so milde sein solle, wie es mit dem Zweck der Spezial- und Generalprävention vereinbar sei; auch äußerte er sich bereits gegen die Todesstrafe. In Deutschland wurden solche fortschrittlichen strafrechtlichen Ideen insbesondere von Karl Ferdinand Hommel sowie Hans Ernst von Glogig (1755-1826) und Johann Georg Huster (1741-1803) vertreten und verfochten.

Im Gefolge und unter dem Einfluß der Großen Französischen Revolution kamen die strafpolitischen Forderungen des Bürgertums - in

57 Vgl. T. Hobbes, Leviathan oder Materie, Form und Gewalt eines kirchlichen und staatlichen Gemeinwesens, Teil I und II. Hrsg. und mit einem Essay „Leviathan und Behemoth oder Vernunft und Aufruhr“ von H. Klenner, Leipzig 1978, S. 249-270.

58 Vgl. R. Lieberwirth, „Christian Thomasius“, in: Bedeutende Gelehrte in Leipzig; Bd. I, Leipzig 1965, S. 7 ff.

59 J. P. Marat, Plan einer Criminalgesetzgebung, a. a. O.

60 Vgl. C. B. di Beccaria, Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, a. a. O., Nachwort von J. Lekschas.